



Wolfgang Rupprecht

Gründe für die Zulassung der Revision in deutschen Prozessordnungen

Ein Vergleich von Zivilprozessordnung,
Verwaltungsgerichtsordnung,
Finanzgerichtsordnung, Arbeitsgerichtsgesetz
und Sozialgerichtsgesetz

§ 1 Einführung

I. Anlass der Arbeit

Diese Arbeit beschäftigt sich mit einem Teilbereich der Zugangsvoraussetzungen zur Revisionsinstanz, den Zulassungsgründen. Verfahrenstechnisch vollzieht sich dieser Schritt vor die obersten Gerichtshöfe des Bundes in allen untersuchten Verfahrensordnungen übereinstimmend, entweder unmittelbar durch die Zulassung der Revision in der Entscheidung der Instanzgerichte oder, nach einer Nichtzulassungsbeschwerde, im Wege der Zulassung der Revision durch die Revisionsgerichte.¹ Die einzelnen Regeln für die Zulassung der Revision, die erst nach und nach entstanden sind, lassen dabei eine zu vermutende Einheitlichkeit vermissen. Sie bilden vielmehr, wie es *Ekkehard Schumann* hinsichtlich der Rechtsmittel ausgedrückt hat, eine „verwirrende (...) Vielfalt“.²

Einheitlich beschränkt der Gesetzgeber in allen fünf in Art. 95 GG aufgeführten Gerichtszweigen den Zugang zur Revisionsinstanz durch Revisionszulassungsgründe.³ Die einzelnen Zulassungsgründe regeln § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO, § 132 Abs. 2 VwGO, § 115 Abs. 2 FGO, § 72 Abs. 2 ArbGG und § 160 Abs. 2 SGG. Diese Vorschriften unterscheiden sich schon auf den ersten Blick deutlich im Wortlaut. Insbesondere durch die Reform der Regelungen in § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO⁴ und § 115 Abs. 2 FGO⁵ ist der Gesetzgeber von der Systematik der übrigen Verfahrensordnungen abgewichen und neue Wege gegangen, was der Einheitlichkeit der Verfahrensordnungen nicht gerade zuträglich war. So behält der Ausspruch *Felix Weyreuthers* aus dem Jahre 1971 noch heute Gültigkeit: „Von Rechtseinheit mithin kann im Bereich des auf Wahrung von Rechtseinheit angelegten Rechtsmittels der Revision keine Rede sein.“⁶ Noch immer veranlasst

1 Vgl. hierzu § 543 Abs. 1 ZPO, § 132 Abs. 1 VwGO, § 115 Abs. 1 FGO, § 72 Abs. 1 ArbGG und § 160 Abs. 1 SGG.

2 *E. Schumann*, in: *Stein/Jonas*, ZPO, 20. Auflage, Stand: Sept. 1979, Einl. Rdnr. 474.

3 Vgl. *Rimmelspacher*, in: *Festschrift für Ekkehard Schumann zum 70. Geburtstag*, S. 327 [329].

4 Vgl. Gesetzentwurf der *Bundesregierung* zur Reform des Zivilprozesses, *BT-Drucks.* 14/4722 vom 24.11.2000.

5 Vgl. Gesetzentwurf der *Bundesregierung* zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (2. FGOÄndG), *BT-Drucks.* 14/4061 vom 24.11.2000.

6 *Weyreuther*, Rdnr. 25.

diese Situation zu einem Ruf nach Vereinheitlichung und provoziert die Frage, „was bei unterschiedlichen Regelungen den Vorzug verdient“.⁷

Diese Unterschiede in der Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung werden noch verstärkt durch die eigenständige und nicht ausreichend abgestimmte Auslegung dieser Bestimmungen durch die Rechtsprechung der *obersten Gerichtshöfe des Bundes*. Dabei wäre es gerade die Aufgabe der Rechtsprechung der hier untersuchten fünf *obersten Gerichtshöfe des Bundes*, durch die Vermeidung und Beseitigung von Lücken und Widersprüchen für eine Fortbildung des Rechts und eine Einheit der Rechtsprechung zu sorgen.⁸

Diese Arbeit nimmt die Unterschiede in der Ausgestaltung und Auslegung des Zugangs zur Revisionsinstanz zum Anlass für eine eingehende Untersuchung und konzentriert sich dabei auf einen Vergleich der oben genannten Gründe für die Zulassung der Revision sowie deren Auslegung durch die fünf in Art. 95 GG genannten *obersten Gerichtshöfe des Bundes*, den *Bundesgerichtshof*, das *Bundesverwaltungsgericht*, den *Bundesfinanzhof*, das *Bundesarbeitsgericht* und das *Bundessozialgericht*. Auf deren Relevanz für andere Rechtsmittel, wo sie zum Teil wieder anders auszulegen sind⁹, soll nicht näher eingegangen werden. Der Verfasser klammert in seiner Arbeit Spezialprozessordnungen aus, vgl. beispielsweise § 70 Abs. 2 Satz 1 FamFG; § 74 Abs. 2 GWB, § 219 BEG, § 83 MarkenG, § 100 PatG, § 80 Abs. 1 OWiG, in denen sich ähnliche Probleme stellen. Nicht untersucht wird auch die Revision im Strafprozess, deren Statthaftigkeit nicht von einer Zulassung abhängt, vgl. § 333, § 335 StPO.¹⁰ Ob dies vorgreifend auf die Einzelfallgerechtigkeit als Revisionszweck im Verhältnis zu den hier untersuchten Verfahrensordnungen sachlich gerechtfertigt und angemessen ist, soll

7 Weyreuther, Rdnr. 26.

8 Vgl. E. Schumann, in: Stein/Jonas, ZPO, 20. Auflage 1984, Stand: Dez. 1978, Einl. Rdnr. 24 zum Zivilprozess: „Die in letzter Zeit größere Bedeutung des Rechtsfortbildungszwecks ergibt sich tatsächlich aus der (sogar zunehmenden) Tendenz des Gesetzgebers, selbst grundlegende Rechtsfragen trotz Regelungsbedürfnis nicht zu regeln oder Zuflucht zu Generalklauseln zu nehmen. Zugleich fehlt neueren Gesetzen häufig die notwendige Reife und die gesetzestechnische Ausarbeitung, so daß weit mehr als früher der Zivilprozeß dazu aufgerufen ist, Widersprüche und Lücken zu bereinigen und die Einheit der weithin zersplitterten Privatrechtsordnung zu wahren“; Gottwald, in: Verhandlungen des 61. Deutschen Juristentages Karlsruhe 1996, Band I, A 1 [75], wonach sich mittelbar aus Art. 95 Abs. 3 GG ergebe, dass jeder *oberste Gerichtshof* für sein Gebiet die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wahren solle.

9 Beispielhaft für die Berufung: Schreiner.

10 Vgl. Lange, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, FGO, Stand: Nov. 2012, § 115 Rdnr. 10.

im Rahmen dieser Arbeit nicht vertieft werden. Beispielsweise kann man hinsichtlich der Frage der Rechtfertigung einer zulassungsfreien Revision bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung, die im Gegensatz zu kleineren Vergehen sicherlich das Leben eines Verurteilten gravierend verändern können, unterschiedlicher Auffassung sein.¹¹

Untersucht wird nachfolgend speziell die aktuelle Ausgestaltung der Regelungen der Zulassungsgründe in den verschiedenen Verfahrensordnungen und deren Auslegung durch die *obersten Gerichtshöfe des Bundes*. Auf die historische Entwicklung ist nur einzugehen, wenn es für das Verständnis der Regelung von Bedeutung ist.

II. Ziel der Arbeit

Ziel der Arbeit ist es,

- die Unterschiede in der Ausgestaltung der Regelungen, die die Zulassungsgründe in den jeweiligen Vorschriften im Gesetzeswortlaut gefunden haben, herauszuarbeiten (§ 3),
- nach einer getrennten Untersuchung und Darstellung der Auslegung der Zulassungsgründe der einzelnen Verfahrensordnungen durch die jeweiligen *obersten Gerichtshöfe des Bundes* (§ 4),
- die Unterschiede in der Auslegung der Zulassungsgründe durch eben diese höchstrichterliche Rechtsprechung in den verschiedenen Verfahrensordnungen herauszuarbeiten und mögliche Gründe für diese Entwicklung zu benennen (§ 5),
- diese Unterschiede anhand der Untersuchungsergebnisse und der in der Literatur vertretenen Meinungen zu bewerten (§ 6) und auf dieser Grundlage
- schließlich einen Vorschlag für eine einheitliche, prozessrechtsübergreifende Regelung der Revisionszulassungsgründe zu erarbeiten (§ 7).

III. Gang der Arbeit

Nach einführenden Überlegungen zu den Revisionszwecken (§ 2) werden daher vor dem Hintergrund der soeben geschilderten Ausgangslage (§ 1) zunächst (§ 3) die einzelnen Regelungen gegenübergestellt (I.). Anhand des Wortlauts

11 Bejahend: *Kuckein*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 6. Auflage, Vor § 333 – § 358 Rdnr. 6; nicht aufrechterhalten von *Gericke*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 7. Auflage, Vor § 333 – § 358 Rdnr. 6.

wird herausgearbeitet, inwiefern die Zulassungsgründe in den einzelnen Prozessordnungen eine unterschiedliche Regelung erfahren haben (II.).

In einem weiteren Schritt folgt eine Untersuchung der Unterschiede in der Auslegung der einzelnen Normen durch die *obersten Gerichtshöfe des Bundes* (§ 4). Die Darstellung orientiert sich dabei an der Auslegung der Zulassungsgründe durch deren Rechtsprechung. Dieser darstellende Teil nimmt naturgemäß den größten Umfang in dieser Arbeit ein.

Die getrennte Darstellung der Auslegung der Zulassungsgründe durch die höchstrichterliche Rechtsprechung erlaubt es in der Folge, die Unterschiede der einzelnen Verfahrensordnungen herauszuarbeiten (§ 5).

Im nächsten Paragraphen (§ 6) nimmt der Verfasser eine Bewertung der Ausgestaltung und Auslegung der Zulassungsgründe durch den Gesetzgeber und die höchstrichterliche Rechtsprechung vor. Ziel dieser Bewertung ist es, anhand der gefundenen Ergebnisse sowie unter Berücksichtigung der Literatur zu dieser Thematik die Vorteile und Defizite der Regelungen herauszuarbeiten, um so die Grundlage für einen Vorschlag für eine einheitliche Ausgestaltung und Auslegung der Revisionszulassungsgründe zu schaffen.

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse aus § 6 dieser Arbeit unterbreitet der Verfasser im letzten Paragraphen einen Vorschlag für eine gemeinsame, prozessrechtsübergreifende Ausgestaltung der Revisionszulassungsgründe (§ 7).

Diese Arbeit fokussiert sich dabei auf die Untersuchung der Revisionszulassungsgründe und blendet verfahrensrechtliche Fragen bewusst aus.